

Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben

Wilhelm von Humboldt

Satzung des Vereins - Initiative - Güstrow-2028

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1 Nr.1 Der Verein führt den Namen „ **Initiative - Güstrow -2028**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Güstrow. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Gemeinnützigkeit

§2 Nr.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§2 Nr.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Nr.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3 Zweck des Vereines

§3 Nr. 1

Förderung von Kunst-und Kultur

Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung

Förderung der Kinder-und Jugendarbeit

§3 Nr.2 Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Organisation kultureller Veranstaltungen, Durchführung gemeinsamer Projekte mit den Museen, Galerien der Stadt, der Bibliothek, Kunst-und Kulturschaffenden und Sozial/Wohlfahrtsverbänden. Unterstützung und Durchführung örtlicher Projekte zur Verschönerung und Aufwertung des Stadtbildes durch gezielte „Aufräumaktionen“ in Zusammenarbeit mit Schulen, Horten, Jugendclubs . Unterstützung ortsansässiger Vereine mit dem Ziel: Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für die Vereinsarbeit

§ 4.Codex

§4 Nr.1 Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§4 Nr.2 Extremismus in jeder Form wird abgelehnt.

§ 4 Nr.3 Beschlüsse sollen im konstruktiven Miteinander, im Konsens und gegenseitigem Respekt gefasst werden.

§ 5.Erwerb der Mitgliedschaft

§5 Nr.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichem Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben. Voraussetzung ist, den Vereinszweck zu fördern.

§5 Nr.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet abschließend der Vorstand.

§5 Nr.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss begründet werden.

§5 Nr.4 Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese können nicht dem Vorstand angehören.

§ 6.Beendigung der Mitgliedschaft

§6 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod.

§6 Nr.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

§6 Nr.3 Ein Mitglied kann sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§7 . Mitgliedsbeiträge, Aufbringung der Vereinsmittel

§7 Nr.1.Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der

Mitgliederversammlung bestimmt. Hierzu wird parallel eine Beitragsordnung erstellt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Nr.2 Weitere Mittel für den Vereinszweck sollen durch Zuwendungen, Spenden und freiwilligen Beiträgen aufgebracht werden.

§ 8. Organe des Vereins

a) Vorstand b) Mitgliederversammlung c) Beirat

§ 9. Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister (Kassenwart)

§ 9 Nr.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten

§ 9 Nr.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

§ 10. Amtsdauer des Vorstandes

§ 10 Nr.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§10 Nr.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11. Verantwortlichkeit des Vorstandes

Die Führung der laufenden Geschäfte

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Verwaltung des Vermögens

Aufstellung eines jährlichen Haushalts-Arbeitsplanes, Erstellung Jahresbericht

Buchführung über Einnahmen und Ausgaben

Vorbereitung , Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

§12. Beschlussfassung des Vorstandes

§ 12 Nr.1 Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben, insbesondere für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen

§ 12 Nr.2 der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.-oder 2. Vorsitzenden oder einem anderem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Nutzung aller Medien sind hier gegeben- in jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen ein zu halten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 12 Nr.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter 1. oder 2. Vorsitzender anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Nr.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13. Kassenprüfung

§ 13 Nr.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren

§ 13 Nr.2 Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch-und Kassenführung.

§13 Nr.3 Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 14. Die Mitgliederversammlung

§14 Nr.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme

§ 14 Nr.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung Ehrenmitglieder

§ 14 Nr.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten, möglichst im letzten Quartal.

§14 Nr.4 Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.

§ 14Nr.5 Die Einladung zu Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Weitere Angelegenheiten zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich eine Woche vor Beginn vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben.

- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Versammlungsleiter kann Gäste zulassen -

§ 14 Nr.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vors. des Vorstandes geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende. Bei Abwesenheit von beiden wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

§ 14 Nr.7 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, der zu Beginn der Versammlung bestimmt benannt.

§14 Nr.8 Die **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung** erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§14 Nr.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§14 Nr.10 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen , zur Auflösung eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§14 Nr.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Inhalte: Ort Datum Zeit der Versammlung

Name Protokollführer und Versammlungsleiter

Zahl der erschienenen Mitglieder

Tagesordnung, einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§15.Außerordentliche Mitgliederversammlung

§15 Nr.1 eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint. Bzw. wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten der § 14 entsprechend.

§15 Nr.2 in dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 16. Der Beirat

§ 16 Nr.1 Der Beirat berät den Vorstand bei allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt in strategischen und finanziellen Fragen.

§ 16 Nr.2 Die Anzahl der Mitglieder des Beirats soll im Verhältnis zu den Aufgaben stehen.

§16 Nr.3 Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Diese werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben Rederecht.

§16 Nr.4. Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17. Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Punkt 14.10. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu dem in dieser Satzung definierten Zweck.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen. Der Gründungssatzung liegt das Protokoll der Gründungsversammlung bei.

Güstrow, den 21.03.2023

Siegfried Reun

Thomas Jure

Janis Kavenan

Edel Reun

A. Jach

Klaus-D. Brall

A. W.

U.

F. Brin

F. Brin

D. Lippold

Agini Bi Hahel

U. Hahel

Thomas Jure

C. Hahel

T. Hahel